

Waldumbauvereinbarung

zwischen

der **Stadt Bornheim**,
vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim
– nachstehend Zuschussgeber genannt –,

der **Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim**,
Lindenstr. 17, 53332 Bornheim
- nachstehend Vermittler genannt –

und

Herrn/Frau xxx,
Straße Hausnummer, PLZ Ort
- nachstehend Waldbesitzer genannt -.

Präambel

Die Auswirkungen des Klimawandels sind auch in Bornheim in verstärktem Maße zu erkennen. Unsere Wälder sind in den letzten Jahren durch Orkane, extreme Sommertrockenheit und Borkenkäferbefall sehr stark geschädigt. Die dadurch entstehenden Kalamitäten haben nicht nur im Nadelholz, sondern auch im Laubholz zugenommen. Es ist daher davon auszugehen, dass wir beispielsweise kurz- bis mittelfristig fast sämtliche größeren und mittelgroßen Fichtenholzbestände verlieren werden. Wie sich die Schäden im Laubholzbereich entwickeln, bleibt abzuwarten.

Es müssen daher Stabilität und Resilienz der Wälder im Klimawandel wieder hergestellt und erhöht werden. Auch für die Funktionserhaltung des Waldes und seiner Produkte als CO₂-Speicher ist die Entwicklung klimastabilerer Mischwälder aus überwiegend standortheimischen Baumarten von Nöten. Auf Basis des durch die Landesregierung NRW vorgestellten „Waldbaukonzepts NRW 2018 und dessen Waldentwicklungstypen 12, 13, 20 und 23“ soll daher nun auch der Umbau des Bornheimer Waldes verstärkt vorgenommen werden.

Zur Realisierung dieses Zieles, in Verantwortung für die Leistungen, die der Privatwald für die Allgemeinheit unentgeltlich erbringt, und zur Zukunftssicherung des Bornheimer Waldes dient die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Waldbesitzer ist Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim und stellt den in seinem Eigentum stehenden Waldgrundbesitz

Gemarkung ..., Flur ..., Flurstück ..., groß ...m² für die Entwicklung klimastabiler Mischwälder unentgeltlich zu Verfügung (Lageplan als Anlage 1 beigefügt).

Bei dem vorgenannten Waldgrundbesitz handelt es sich um eine bisher mit Fichten oder anderen nicht einheimischen Nadelhölzern bestockte Kalamitätsfläche.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Der Waldbesitzer duldet
 - a. die Aufforstung der Kalamitätsfläche und die erforderliche Jungbestandspflege inkl. ggf. erforderlicher Nachpflanzungen auf Basis des Waldbaukonzepts NRW 2018 und dessen Waldentwicklungstypen 12, 13, 20 und 23 (Anlage 2),
 - b. bei Waldflächen mit Grenzen zum Offenland die Anlage eines Waldrandes (Ökoton) auch zum Erhalt und zur Erhöhung der Artenvielfalt,
 - c. eine ggf. erforderlich werdende Errichtung von Wildverbisschutz-einrichtungen wie z.B. Wildzäunen, Einzelfegeschutz oder auch Hordengatter und deren Rückbau,
 - d. die Eintragung einer unbefristeten Grunddienstbarkeit und Reallast im Grundbuch der in § 1 genannten Grundstücke im 1. Rang zu Gunsten der Stadt Bornheim mit der Verpflichtung, den ökologischen Waldumbau dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und ggf. einzelne Ausfälle zu ersetzen.
- (2) Die erforderlichen Aufforstungs- und Pflegemaßnahmen werden für den Waldbesitzer, als Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim, durch den Vermittler entsprechend seiner satzungsgemäßen Aufgaben organisiert und überwacht.
- (3) Der Waldbesitzer darf keinerlei Maßnahmen ergreifen, die den Bestand des durchgeführten Waldumbaus gefährden. Diesbezüglich wird auch auf die in der Anlage 3 beige-fügten gesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Im Übrigen gelten auch die Bestimmun-gen zum Landschaftsplan Nr. 2, Bornheim.
- (4) Von dem Waldbesitzer geplante Maßnahmen gemäß der „waldbaulichen Behandlun-gsempfehlungen nach Waldbaukonzept NRW 2018 sind nach vorheriger Absprache mit dem Vermittler jederzeit zulässig und gewünscht.
- (5) Der Waldbesitzer gesteht dem Zuschussgeber das alleinige Recht zu, den durch den naturnahen Waldumbau entstehenden ökologischen Mehrwert nach erfolgtem Waldum-bau für sich als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft in An-spruch zu nehmen.

§ 3 Finanzierung der Maßnahmen

- (1) Vor Beginn der Maßnahme wird zwischen den Vertragspartnern eine konkrete Maßnah-menbeschreibung, aus der Art, Umfang sowie Pflegemaßnahmen und die kalkulierten Kosten des geplanten Waldumbaus für die ersten 15 Jahre ersichtlich sind, abgestimmt.
- (2) An den Kosten für den erforderlichen Waldumbau in den ersten 15 Jahren beteiligt sich der Zuschussgeber mit einem Anteil von insgesamt maximal 5,00 €/m². Die weiteren Kosten trägt der Waldbesitzer.
- (3) Der Zuschussgeber übernimmt auf Anforderung des Waldbesitzers in den ersten 15 Jahren bis zu einer Höhe von aufsummiert maximal 5 €/m² die Aufwendungen, die basierend auf der abgestimmten Maßnahmenbeschreibung durchgeführt und durch Vor-lage von durch die Forstbetriebsgemeinschaft auf ihre sachliche und rechnerische Rich-

tigkeit geprüften Originalrechnungen nachgewiesen wurden.

- (4) Nach Eintreten einer Großkalamität, die den ökologischen Mehrwert nach § 2 Abs. 5 vollständig zunichtemacht, verpflichtet sich der Zuschussgeber erneut zur Finanzierung des ökologischen Waldumbaus gemäß der Absätze 2 und 3, falls der Waldbesitzer nicht Gebrauch von seinem Kündigungsrecht gem. § 4 Abs. 4-6 macht.

§ 4 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird grundsätzlich auf unbestimmte Dauer geschlossen. Die Parteien streben jedoch vor dem Hintergrund der Finanzierungsvereinbarung eine Laufzeit von mindestens 15 Jahren an.
- (2) Der Waldbesitzer kann die Vereinbarung jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen. In der Kündigung ist der Grund der Kündigung nach Maßgabe der Abs. 3 oder 4 anzugeben.
- (3) Erfolgt eine Kündigung ohne das Ziel, die ökologische Wertigkeit der Waldumbaumaßnahme zu ändern, bleiben die Erhaltungsverpflichtungen gemäß Anlage 3 sowie die Grundbucheintragung zugunsten des Zuschussgebers für den durchgeführten Waldumbau unbefristet bestehen.
- (4) Erfolgt eine Kündigung mit dem Ziel einer Waldumwandlung in eine andere Nutzung oder in einen ökologisch minderwertigeren Waldumbau, verpflichtet sich der Zuschussgeber, den nach § 2 Abs. 5 in Anspruch genommenen ökologischen Mehrwert unverzüglich an anderer Stelle auszugleichen und dauerhaft zu erhalten.
- (5) Mit Wirksamwerden einer Kündigung nach Abs. 4 ist der Waldbesitzer verpflichtet, sämtliche Aufwendungen, die der Zuschussgeber bis zur Kündigung gemäß § 3 nachweislich verausgabt hat, unverzüglich in vollem Umfang und mit einer jährlichen Verzinsung von 2% ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen an diesen zu erstatten.
- (6) Erst nach Erstattung der Aufwendungen gem. Abs. 5 und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle nach Abs. 4 ist der Zuschussgeber verpflichtet, der Löschung der Grundbucheintragung zuzustimmen. Erst nach der Löschung darf die Waldumwandlung bzw. der ökologisch minderwertige Waldumbau gem. Abs. 4 umgesetzt werden.

§ 5 Rechtsnachfolger

Der Waldbesitzer erklärt, sämtliche Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung an einen etwaigen Rechtsnachfolger im Eigentum weiterzugeben.

§ 6 Schriftform

Nebenabreden sind unzulässig. Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die das Schriftformerfordernis nach Satz 2 aufhebt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 8 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht Köln zuständig.

Bornheim, den

Stadt Bornheim

Forstbetriebgemeinschaft
Bornheim

Waldbesitzer